

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Gemeindeverwaltung
Hinterdorf 5
2565 Jens

Tel 032 333 11 61
Fax 032 333 11 68
E-Mail gemeinde@jens.ch

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Jens

gültig ab 1. Januar 2002

Reglement über die Liegenschaftsteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Jens

Die Einwohnergemeinde Jens, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Jens vom 13. August 2001.

beschliesst:

- | | |
|-----------------------------|--|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Jens erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftsteuer. |
| Steuersatz | Art. 2 Der Satz der Liegenschaftsteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG) und Art. 17 Gemeindeverfassung der Gemeinde Jens. |
| Steuerbezug | Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftsteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung |
| Widerhandlungen /
Bussen | Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftsteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen. |
| Inkrafttreten | Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2002 in Kraft. Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf. |

Die Einwohnergemeindeversammlung Jens am 31. Mai 2002 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDERAT JENS

Der Präsident
D. Rudin

Der Sekretär
Ch. Luder

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 26. April 2002 bis 31. Mai 2002. Mai in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 26. April 2002 bekannt.

Einsprachen sind bis 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine eingegangen.

2565 Jens, Datum 11. September 2002

Der Gemeindegemeinderat:

